



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 07/2024e vom 26. Januar 2024 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida

vom 26.01.2024

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und des § 2 Absatz 1 und § 1 Absatz 2, §§ 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Bibliothek werden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer der Bibliothek sowie derjenige, der für die Gebührenschild eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nutzungsgebühren

1. Die Nutzung der Bibliothek, insbesondere die Ausleihe von Medien, ist nur mit einem gültigen Leseausweis möglich.
2. Für die Nutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:
 - 2.1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren erhalten einen kostenfreien Leseausweis. Diese Nutzer können den gekennzeichneten Kinder- und Jugendbestand kostenfrei ausleihen. Die Leihe von nicht als Kinder- und Jugendbestand gekennzeichneten Erwachsenenbestand ist ausschließlich mit Leseausweis entsprechend Absatz 2.2., 2.3., 2.4. und 2.5. möglich.
 - 2.2. Leseausweis für Einzelpersonen ab 18 Jahre: 15,00 EUR/Jahr
 - 2.3. Kurzzeitleseausweis mit einer Gültigkeit von 3 Monaten 8,00 EUR

- 2.4. Abweichend vom Abs. 2.2. werden für Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen gegen Vorlage desselben, folgende ermäßigte Gebühren erhoben:

Einzelpersonen ab 18 Jahre: 8,00 EUR/Jahr

- 2.5. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Stadtfeuerwehr und Ortsfeuerwehr) erhalten bei Vorlage des gültigen Dienstausweises einen vollständigen Erlass der Nutzungsgebühren.
3. Die Jahresgebühr entsteht und wird fällig mit der ersten Nutzung eines jeden Kalenderjahres. Die Gebühr für den Kurzzeitleseausweis wird mit dessen Ausstellung fällig. Der Nutzer erhält darüber einen Beleg.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Wird ein Medium nicht fristgerecht zurückgegeben und ist dieses nicht vorbestellt, erfolgt automatisch eine einmalige Verlängerung.
2. Wird die Leihfrist für ein Medium überschritten, entstehen je angefangener Kalenderwoche Säumnisgebühren.

1. für die ersten 3 Wochen der Säumnis	0,50 EUR je Medium
2. ab der 4. Woche der Säumnis	2,00 EUR je Medium
3. ab der 8. Woche der Säumnis	3,50 EUR je Medium

zuzüglich Portokosten

3. Im Verwaltungsverfahren können weitere Gebühren anfallen. Näheres regelt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Mittweida in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.
4. Werden die ausgeliehenen Medien trotz der Aufforderungen nicht zurückgegeben, wird anstelle der Rückgabe der Wiederbeschaffungswert als Ersatz gefordert. Dieser Medienersatz wird durch die Stadtkasse gemahnt und vollstreckt.
5. Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe säumiger Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Mietgebühren

1. Für die Vermietung des Veranstaltungsraumes wird grundsätzlich eine Gebühr von 20,00 EUR je Nutzungsstunde erhoben, zuzüglich aufwandsbedingt anfallender Personal-, Reinigungs- und Schließkosten (dazu zählt auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung). Die Mietgebühren des Veranstaltungsraumes entstehen und werden fällig mit Beginn der Nutzung.
2. Eine Vermietung erfolgt regelmäßig nur dann, wenn dadurch der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Räume werden für kommunale Körperschaften, Organisationen und Vereine und vorzugsweise nur für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt. Eine Vermietung für private Feierlichkeiten (Geburtstagsfeier, Hochzeiten o.ä.) erfolgt im Regelfall nicht. Zur Wahrung der gebotenen Neutralität erfolgt zudem keine Vermietung an politische Parteien und Religionsgemeinschaften.

4. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung orientieren, sind von der Überlassung von Räumen ausgeschlossen.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Anfertigung von Kopien entstehen Gebühren in folgende Höhe. Die Gebühren werden mit Übergabe der Kopien an den Nutzer fällig.

Schwarz/weiß Kopien	0,15 EUR	je Seite A 4
Farbkopien	0,20 EUR	je Seite A 4

Für die Benutzung des Getränkeautomat im Lesecafé ist ein Pauschalbetrag in Höhe von
1,50 EUR pro Getränk
zu entrichten.

§ 7 Ausweisersatz

Für die Herstellung eines Ersatzausweises entsteht eine Gebühr von 5,00 Euro. Diese wird mit der Übergabe an den Nutzer fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida vom 29.10.2010 außer Kraft.

Mittweida, den 26.01.2024

gez. Ralf Schreiber
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.